

## Synopsis für die Ratssitzung am 27. April 2020

Alt	Neu
<p>Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 4.12.2012 1, 2 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (GV NRW S. 312) in der Fassung vom 17.06.2003, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 27.04.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), folgende Satzung beschlossen.</p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Die Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt verwalteten Friedhöfe. Dies sind: Friedhof Ramershoven, ..... An der Kirche Waldfriedhof Rheinbach, ..... Burgacker Friedhof Flerzheim, ..... Hommelsheimstraße Friedhof Wormersdorf, ..... Ipplendorfer Straße. Friedhof Neukirchen, ..... Neukirchener Straße Friedhof Niederdrees, ..... Niederdreeser Straße Friedhof Sankt Martin, ..... Ölmühlenweg Friedhof Oberdrees, ..... Schulstraße Friedhof Queckenberg, ..... Stuppenkreuz</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> 1. Die Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt verwalteten Friedhöfe. Dies sind:  1. Friedhof Flerzheim, Hommelsheimstraße 2. Friedhof Neukirchen, Neukirchener Straße 3. Friedhof Niederdrees, Niederdreeser Straße 4. Friedhof Oberdrees, Schulstraße 5. Friedhof Queckenberg, Stuppenkreuz 6. Friedhof Ramershoven, An der Kirche 7. Friedhof Sankt Martin, Ölmühlenweg 8. Waldfriedhof Rheinbach, Burgacker 9. Friedhof Wormersdorf, Ipplendorfer Straße</p>
<p>Einfügung neu</p>	<p><b>§ 2a Begriffsbestimmung</b> Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, sowie zur Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit.</p>
<p><b>§ 4 Öffnungszeiten</b> 1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p>	<p><b>§ 4 Öffnungszeiten</b> 1. Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.</p>

<p><b>§ 5</b> <b>Verhalten auf den Friedhöfen</b> 3.d. ohne Genehmigung der Angehörigen – außer im Auftrag der Friedhofsverwaltung – gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p><b>§ 6</b> <b>Gewerbetreibende</b> 1c. neu eingefügt</p> <p><del>2. Die zugelassenen Gärtner haben die von ihnen unterhaltenen Gräber mit einem farbigen, ihnen von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Kennzeichen zu versehen, das am linken Fußende der Gräber in das Erdreich zu stecken ist.</del></p> <p>. . .</p> <p>8. Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Zulassungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese <del>und die ihm zugewiesenen farbigen Kennzeichen</del> unverzüglich an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Verhalten auf den Friedhöfen</b> 3.d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung. Private Aufnahmen von Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht besteht, sind hiervon ausgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p><b>§ 6</b> <b>Gewerbetreibende</b> 1c. eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können. 2. Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>. . .</p> <p>7. Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Zulassungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.</p>
<p><b>§ 7 Allgemeines</b> 2. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen montags bis freitags. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>4. Die Särge müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, aus Holz oder leicht vergänglichen anderen Stoffen so hergestellt sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Der Beschlag (Griffe und Schrauben) der Särge muss fachgerecht angebracht sein. Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p>	<p><b>§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</b> 2. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>4. Die Särge müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, aus Holz oder leicht vergänglichen anderen Stoffen so hergestellt sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Der Beschlag (Griffe und Schrauben) der Särge muss fachgerecht angebracht sein. Unbeschadet der Regelung des § 14 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.</p>

<p><b>§ 9</b> <b>Anlage der Gräber</b></p> <p>1. Das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen des Grabes obliegt der Friedhofsverwaltung oder dem von ihr Beauftragten.</p> <p>2. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, werden die dafür entstehenden Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Anlage der Gräber</b></p> <p>1. Das ordnungsgemäße Ausheben und Verfüllen des Grabes obliegt der Friedhofsverwaltung oder dem von ihr Beauftragten.</p> <p>2. Der Nutzungsberechtigte hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass Grabmale, Einfassungen und Fundamente vor der Aushebung des Grabes entfernt werden, sofern dies erforderlich ist. Sollten beim Ausheben der Gräber Grabmale, Einfassungen und Fundamente durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, werden die dafür entstehenden Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>4. Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Umbettungen und Ausgrabungen</b></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>Umbettungen erfolgen unbeschadet der Regelungen in § 3 nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen</p> <p><del>a. auf dem Waldfriedhof Rheinbach der Nutzungsberechtigte;</del></p> <p><del>b. auf den übrigen Friedhöfen</del></p> <p><del>1. Bei den Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten;</del></p> <p><del>2. Bei Wahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte;</del></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Umbettungen und Ausgrabungen</b></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>Umbettungen erfolgen unbeschadet der Regelungen in § 3 nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>2. Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <p>a. Reihengrabstätten</p> <p>aa. Sarggrabstätten (§ 12)</p> <p>ab. Rasensarggrabstätten (§ 14)</p> <p>ac. Urnengrabstätten (§ 12 a)</p> <p>ad. Rasenurnengrabstätten (§ 14 a)</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Arten der Grabstätten</b></p> <p>.</p> <p>2. Die Grabstätten werden unterschieden in.</p> <p>Reihengrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reihensarggrabstätten (§ 12)</li> <li>– Reihenrasensarggrabstätten (§ 12 a )</li> <li>– Reihenurnengrabstätten (12 b)</li> <li>– Reihenrasenurnengrabstätten (§ 12 c )</li> <li>– Aschestreufeld (§ 12 d)</li> </ul>

<p>b. Wahlgrabstätten  ba. Sarggrabstätten (§ 13)  bb. Urnengrabstätten (§ 13 a)  c. Kriegsgräber (§ 27)  d. Sondergrabstätten für Totgeburten /  Sternenkinder (§ 12 Abs. 2 Buchstabe c)  e. Aschestreufeld (§ 12 b)  f. Baumbestattungen (§ 12 c)</p>	<p>Wahlgrabstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlsarggrabstätten (§ 13)</li> <li>- Wahlurnengrabstätten (§ 13 a)</li> <li>- Baumbestattungen (§ 13 b)</li> </ul> <p>sowie</p> <p>Kriegsgräber (§ 15) und Sondergrabstätten für  Totgeburten / Sternenkinder (§ 12 Abs. 2  Buchstabe c).</p>
<p><b>§14 wird →</b></p>	<p><b>§ 12 a Reihenrasensarggrabstätten</b>  Reihenrasensarggrabstätten sind  Reihensarggrabstätten nach Vorschrift des  § 12 Abs. 1-3, die von der Stadt Rheinbach mit  Rasen eingegrünt und durch regelmäßigen  Rasenschnitt gepflegt werden.  Eine Bepflanzung der Grabstätte sowie das  Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen  Gegenständen sind nicht zulässig.</p>
<p><b>§12 a wird →</b></p>	<p><b>§ 12 b Reihenurnengrabstätten</b>  1. Reihenurnengrabstätten sind für  Aschenbestattungen bestimmte Grabstätten, die  der  Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer  von 30 Jahren (Nutzungszeit) zur  Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Sie  haben in der Regel folgende Maße:  100 cm x 100 cm.  2. Die Vorschriften für Reihensarggrabstätten (§  12) gelten, wenn nichts anderes bestimmt  ist, entsprechend für Reihenurnengrabstätten.</p>
<p><b>§ 12 b wird →</b>  Die Asche wird auf einem auf dem Waldfriedhof  festgelegten Bereich durch Verstreuung  beigesetzt.  Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind  nur auf denen von der Friedhofsverwaltung  ausgewiesenen Flächen gestattet.</p>	<p><b>§ 12 d Aschestreufeld</b>  Die Asche wird auf einem auf dem Waldfriedhof  festgelegten Bereich durch Verstreuung  beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich  bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor der  Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des  Verstorbenen vorzulegen.  Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind  nur auf den von der Friedhofsverwaltung  ausgewiesenen Flächen gestattet.</p>
<p><b>§ 12 c wird →</b></p>	<p><b>§ 13 b Baumbestattung</b></p>
<p><b>§ 14a wird →</b></p>	<p><b>§ 12 c Reihenrasenurnengrabstätten</b>  Reihenrasenurnengrabstätten sind  Reihenurnengrabstätten nach Vorschrift des  § 12 b Abs. 1-2, die von der Stadt Rheinbach mit  Rasen eingegrünt und durch regelmäßigen  Rasenschnitt gepflegt werden.  Eine Bepflanzung der Grabstätte, sowie das  Aufstellen von Grablampen, Kübeln und anderen</p>

	Gegenständen sind nicht zulässig.
<p><b>§ 13</b> <b>Wahlsarggrabstätten</b></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>5. Die Lage von Wahlgrabstätten wird <del>im Benehmen mit dem Erwerber</del> auf einem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Gräberfeld bestimmt.</p> <p>12. Auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes wird <del>vorher öffentlich</del> hingewiesen. Jeder Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Wahlsarggrabstätten</b></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>5. Die Lage von Wahlgrabstätten wird auf einem von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Gräberfeld bestimmt.</p> <p>12. Auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes wird hingewiesen. Jeder Nutzungsberechtigte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>
<p><b>§ 15 wird →</b> Urnen aus Reihenurnengrabstätten und Reihenrasenurnengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist sowie Urnen aus Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht nicht verlängert wurde, werden auf einem vom Friedhofsträger bestimmten Teil des Friedhofes verstreut.</p>	<p><b>§ 14 Urnen nach Ablauf der Ruhefrist</b> Die Asche aus Urnen von Reihenurnengrabstätten und Reihenrasenurnengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist sowie die Asche aus Urnen von Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht nicht verlängert wurde, werden auf einem vom Friedhofsträger bestimmten Teil des Friedhofes verstreut.</p>
<p><b>§ 27 wird →</b> <b>§ 17 ist eingepflegt in § 16 Gestaltungsgrundsätze</b></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>8. In einer evtl. angebrachten Grablampe an einer Urnenmauer dürfen nur tropffreie oder batteriebetriebene Kerzen verwendet werden. Das Aufstellen von weiteren Grablampen, Blumenkübeln oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig.</p>	<p><b>§ 15 Kriegsgräber</b> <b>§ 16 Gestaltungsgrundsätze</b></p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>8. In einer evtl. angebrachten Grablampe an einer Urnenmauer dürfen nur tropffreie oder batteriebetriebene Kerzen verwendet werden. Das Anbringen einer kleinen Vase – angepasst an die Größe der Mauernische - wird gestattet. Andere bauliche Veränderungen an den Mauernischen sind nicht gestattet. Das Aufstellen von weiteren Grablampen, Blumenkübeln oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig.</p>
<p><b>§ 18 wird →</b> 1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, das Verlegen von Platten, die das ganze Grab bedecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern</p>	<p><b>§ 17 Genehmigung</b> 1. Die Errichtung und jede Veränderung von stehenden und liegenden Grabmalen, das Verlegen von Platten, die das ganze Grab bedecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern</p>

<p>sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf ggf. mit dem Entwurf der Einfassung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole 2-fach beizufügen.</p>	<p>sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf ggf. mit dem Entwurf der Einfassung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole in einfacher Ausfertigung beizufügen.</p>
<p><b>§ 19 wird →</b></p>	<p><b>§ 18 Fundamentierung und Befestigung</b></p>
<p><b>§ 20 wird →</b></p>	<p><b>§ 19 Unterhaltung</b></p>
<p><b>§ 21 wird → Entfernung</b></p> <p>1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale sowie Grabbepflanzungen von den Nutzungsberechtigten bzw. von den von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden zu entfernen.</p>	<p><b>§ 20 Entfernung</b></p> <p>1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung geräumt werden.</p> <p>2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale/Einfassungen sowie Grabbepflanzungen von den Nutzungsberechtigten bzw. von den von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden auf deren Kosten abzuräumen.</p>
<p><b>§ 22 wird →</b></p> <p>...</p> <p>3. Die Grabbeete müssen grundsätzlich bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist: a. Das Einpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. b. Das Einfassen der Grabstätten mit hochwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem. c. Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen. d. Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</p> <p>4. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist <del>Abs. 8 bleibt unberührt.</del></p>	<p><b>§ 21 Gärtnerische Gestaltung und Pflegevorschriften</b></p> <p>...</p> <p>3. Die Grabbeete sollen grundsätzlich bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist: a. Das Einpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. b. Das Einfassen der Grabstätten mit hochwüchsigen Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem. c. Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen. d. Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</p> <p>4. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist</p>
<p><b>§ 23 wird →</b></p> <p>1. Ist eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist</p>	<p><b>§ 22 Vernachlässigung und Entziehung</b></p> <p>1. Ist eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist</p>

<p>die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der Berechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle <del>der ersten</del> schriftlichen Aufforderung ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachtes Schild, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. <del>An die Stelle der zweiten schriftlichen Aufforderung tritt eine öffentliche Aufforderung, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.</del></p> <p>2. Im Entziehungsbescheid wird der Berechtigte aufgefordert, das <del>Grabzubehör</del> binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>3. Der <del>Verantwortliche</del> wird in der <del>zweiten</del> schriftlichen Aufforderung, <del>der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grab</del> auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 1 und 2. in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 hingewiesen.</p> <p>4. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Verantwortliche unbekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. <del>Wird der Grabschmuck ohne schriftliche Aufforderung entfernt, so wird er einen Monat aufbewahrt.</del> Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.</p>	<p>die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Berechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachtes Schild, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.</p> <p>2. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Bepflanzung binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>3. Der Nutzungsberechtigte wird in der schriftlichen Aufforderung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 22 Abs. 1 und 2 hingewiesen.</p> <p>4. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.</p>
<p><b>§ 24 wird →</b>  <del>4. gestrichen</del>  <del>5. gestrichen</del>          6. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.          7. Ein würdiges Ausschmücken der Aufbahrungszelle ist erlaubt.</p>	<p><b>§ 23 Benutzung der Leichenhallen</b>  <del>4.</del> Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.  <del>5.</del> Ein würdiges Ausschmücken der Aufbahrungszelle ist erlaubt.</p>
<p><b>§ 25 wird →</b>          3. Für die Trauerfeier wird eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen. Ist eine längere Trauerfeier beabsichtigt, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung anzuzeigen. <del>Ist dies nicht</del></p>	<p><b>§ 24 Trauerfeiern</b>          3. Für die Trauerfeier wird eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen. Ist eine längere Trauerfeier beabsichtigt, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung anzuzeigen.</p>

geschehen, bedarf eine längere Trauerfeier der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	
<b>§ 26 wird →</b>	<b>§ 25 Gedenkfeiern</b>
<b>§ 27 wird →</b>	<b>§ 15 Kriegsgräber</b>
<b>§ 28 wird →</b>	<b>§ 26 Haftung</b>
<b>§ 29 wird →</b>	<b>§ 27 Gebühren</b>
<p><b>§ 30 wird →</b></p> <p>1. Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,</p> <p>c. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>d. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>e. entgegen <del>§§ 17 und 18</del> ohne vorherige Zustimmung Grabmale und bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>f. Grabmale entgegen <del>§ 19</del> nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 20 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>g. Grabstätten entgegen <del>§ 23</del> vernachlässigt,</p> <p>h. entgegen <del>§ 26</del> Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>1. Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 3 missachtet,</p> <p>c. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>d. eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p> <p>e. entgegen §§ 16 und 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale und bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,</p> <p>f. Grabmale entgegen § 18 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 19 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,</p> <p>g. Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt,</p> <p>h. entgegen § 25 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500 € geahndet werden.</p>